

1154/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Moser, Freundinnen und Freunde haben am 13. Juli 2000 unter der Nr. 1140/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Weiterentwicklung des österreichischen Grundrechtskataloges gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den in der Anfrage genannten Zielsetzungen wird Folgendes bemerkt:

- Zur Zielsetzung „sofortige Aufhebung der von Mitgliedern der Exekutive un gerechtfertigt verhängten Strafmandate gegen einzelne StaatsbürgerInnen“:

Vorweg sei festgehalten, dass Strafmandate - also Organstrafverfügungen im Sinne des § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - nicht „verhängt“ werden, sondern dem von einem Exekutivorgan Beanstandeten die Vermeidung eines Verwaltungsstrafverfahrens ermöglichen. Schon die Nichtbezahlung des für die Übertretung festgesetzten Strafbetrages macht eine Organstrafverfügung gegenstandslos (§ 50 Abs. 6 Verwaltungsstrafgesetz).

Nach meiner Ansicht eignet sich die „Aufhebung der von Organen der Exekutive ungerechtfertigt verhängten Strafmandate“ nicht zur Aufnahme in den Grundrechtskatalog.

- Zur Zielsetzung "Ausbau Österreichs als umfassende Gemeinschaft gleichberechtigter BürgerInnen, die allen gleiche Rechte und Pflichten garantiert“:

Die Gleichheit aller Staatsbürgerinnen und -bürger ist insbesondere durch Art. 7 Abs. 1 Bundes - Verfassungsgesetz und Art. 2 Staatsgrundgesetz verfassungsgesetzlich gewährleistet. In Verbindung mit der zu dieser Verfassungsrechtslage ergangenen umfangreichen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes erscheint dem genannten Ziel in umfassender Weise bereits jetzt Rechnung getragen.

- Zur Zielsetzung „Sicherstellung, dass Österreich das Grundrecht des aktiven und passiven Wahlrechts bei allen Wahlen jeder Bürgerin/jedem Bürger einräumt und den freien Wettbewerb aller demokratischen Parteien insbesondere durch Ausbau der Minderheitsrechte im Nationalrat sowie die Versammlungsfreiheit für alle BürgerInnen achtet“:

Das allgemeine und gleiche Wahlrecht ist insbesondere durch Art. 26 Abs. 1 Art. 95 Abs. 1 und Art. 117 Abs. 2 Bundes - Verfassungsgesetz verfassungsgesetzlich gewährleistet. Gemäß Art. 19 Abs. 1 EGV und Art. 117 Abs. 2 Bundes - Verfassungsgesetz kommt das aktive und passive Wahlrecht zum Gemeinderat auch den Staatsbürgerinnen und -bürgern anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu. Auch das Recht auf Versammlungsfreiheit ist durch Art. 12 Staatsgrundgesetz und Art. 11 Europäische Menschenrechtskommission bereits jetzt verfassungsgesetzlich gewährleistet.

Der Ausbau der Minderheitsrechte im Nationalrat wäre im übrigen eine Angelegenheit der Geschäftsordnung des Nationalrates.

- Zur Zielsetzung „klare Aufgabenteilung zwischen der Bundesebene und den Bundesländern sowie Aufwertung von Regionen

Das bundesstaatliche Prinzip ist eines der Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung. Die Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern findet sich insbesondere in den Art. 10 bis 15 Bundes - Verfassungsgesetz. Die Entscheidung von Kompetenzkonflikten und die Feststellung der Kompetenzen obliegt gemäß Art. 138 Bundes - Verfassungsgesetz dem Verfassungsgerichtshof. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen einer „Weiterentwicklung des österreichischen Grundrechtskataloges“ und dem in Rede stehenden Ziel ist allerdings nicht erkennbar.

- Zur Zielsetzung „Sicherstellung eines rechtsstaatlichen Verfahrens bei behaupteter Verletzung von Grundwerten der Republik mit richterlicher Kontrolle und genereller Gewährung aufschiebender Wirkung“:

Das rechtsstaatliche Prinzip ist eines der Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung. Gemäß Art. 92 Abs. 1 Bundes - Verfassungsgesetz ist der Oberste Gerichtshof oberste Instanz in Zivil - und Strafsachen. Nach Maßgabe der

Bestimmungen des Sechsten Hauptstückes des Bundes - Verfassungsgesetzes sind die unabhängigen Verwaltungssenate und der Verwaltungsgerichtshof zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung und der Verfassungsgerichtshof zur Sicherung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung berufen.